

Allgemeine Segelanweisungen Vierwaldstättersee-Cup 2011

1. Anmeldung

Als Anmeldung zu den einzelnen Wettfahrten des Vierwaldstättersee-Cups gilt

- Das Abschieken des elektronischen Anmeldeformulars welches unter www.vc-cup.ch zu finden ist und die Überweisung des Startgeldes an den veranstaltenden Club bis Meldeschluss.
- Die schriftliche Zustellung des Anmeldeformulars (Anhang) an die Informationsstelle des veranstaltenden Clubs und die Überweisung des Startgeldes an den veranstaltenden Club bis Meldeschluss.

Die Kontodaten zur Überweisung des Startgeldes sind der Regattaausschreibung / Segelanweisung des veranstaltenden Clubs zu entnehmen. Einzahlungsscheine liegen bei Dobler + Ingold Marinasport, Alpenquai 13, Luzern und bei der Fallenbach Werft, Bootshafen Fallenbach, Brunnen, auf.

2. Teilnahmebedingungen

Es sind nur Boote zugelassen, deren Bootsführer Mitglied eines dem Schweizerischen Segelverband angeschlossenen Vereins, bzw. eines der ISAF angeschlossenen Landesverbandes sind und deren Crewmitglieder die gleichen Voraussetzungen erfüllen oder einen gültigen Lizenzausweis von Swiss Sailing besitzen. Jedes an der Wettfahrt teilnehmende Boot (ausser VC-Kreuzer) muss über einen gültigen SRS-Messbrief verfügen. Boote welche in der VC-Kreuzerklasse segeln müssen sich für diese Klasse mit dem Erfassungsblatt VC-Kreuzer angemeldet haben. Mit der Einzahlung des Meldegeldes bestätigt der Meldende, dass sein Boot und die dazugehörige Crew allen mit der Teilnahme verbundenen Anforderungen und Vorschriften entsprechen. Mit der Anmeldung bestätigen der Skipper und seine Crew, die Ausschreibung und die Segelanweisungen zur Kenntnis genommen zu haben und deren Bestimmungen einzuhalten.

3. Allgemeine Vorschriften

Die Steuerleute müssen im Besitz eines gültigen Schiffsführerausweises für das von ihnen gesteuerte Boot sein. Boote und Ausrüstung müssen dem Binnenschiffahrtsgesetz und den dazugehörigen Verordnungen entsprechen.

4. Wettfahrtbestimmungen

Die Wettfahrten im Rahmen des Vierwaldstättersee-Cups werden nach den Wettfahrtregeln der ISAF (WR), den Vorschriften des SSV, den jeweiligen Klassenvorschriften, dem Reglement und den allgemeinen Segelanweisungen Vierwaldstättersee-Cup sowie den Segelanweisungen der veranstaltenden Clubs durchgeführt. Das Reglement Vierwaldstättersee-Cup und die allgemeinen Segelanweisungen gehen der WR, den Vorschriften des SSV und der Klassen im Falle von Widersprüchen vor. Die individuellen Segelanweisungen der veranstaltenden Clubs gehen diesen allgemeinen Segelanweisungen bei Widersprüchen vor.

5. Werbung

Bei den Wettfahrten im Rahmen des Vierwaldstättersee-Cups ist Werbung gemäss den Ausführungsbestimmung von Swiss Sailing zur Regulation 20 der ISAF zulässig.

6. Haftung

Jeder Teilnehmer startet auf eigenes Risiko. Durch die Teilnahme an einer Wettfahrt verzichtet er auf Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen irgendwelcher Art gegenüber dem veranstaltenden Club und den für die Durchführung verantwortlichen Personen und Helfer. Die Haftung richtet sich nach Schweizer Recht.

7. Startnummern

Die Startnummern sind an den Bordwänden je backbords und steuerbords, innerhalb einer Distanz von maximal 1.5 m von der Bugspitze an gemessen, anzubringen. Boote ohne korrekt angebrachte Nummern werden nicht gewertet.

8. Startkontrolle

Ist in den Segelanweisungen der veranstaltenden Clubs eine Startkontrolle vorgesehen, so sind nur Boote startberechtigt, welche den vorgegebenen Kontrollbereich passiert haben.

9. Rettungsausrüstung und persönliche Auftriebsmittel

Jedes Boot muss ausreichende Rettungsmittel für alle Personen an Bord mitführen, einschliesslich eines für den sofortigen Gebrauch, wenn nicht die Klassenvorschriften etwas anderes vorschreiben. Jeder Teilnehmer





ist für das Tragen eines den Bedingungen angemessenen persönlichen Auftriebsmittels selbst verantwortlich.

Bei Sturmvorwarnung und Sturmwarnung, sowie von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ist das Tragen von persönlichen Auftriebsmitteln für alle Teilnehmer obligatorisch. Dasselbe gilt bei Hisen der Signalfolge „Y“.

Die Signalfolge „Y“ kann während der Wettfahrt in Abänderung von WR 40, jederzeit auf einem Boot der Wettfahrtleitung gezeigt werden. Gegen Boote, die das „Schwimmwestenobligatorium“ missachteten, kann von der Wettfahrtleitung Protest im Sinne von WR 60.2(a) geführt werden.

10. Sicherheitsvorschriften

Für Wettfahrten während der Nacht muss zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen eine helle Vorsegel-, und eine Heck- und Cockpitbeleuchtung geführt werden. Boote, welche mit Seitenlichtern (Rot/Grün) ausgerüstet sind, haben diese zu führen. Die Beleuchtung muss von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang permanent eingeschaltet sein. Chemische Leuchtstäbe oder ähnliches werden nicht als Beleuchtung anerkannt. Jedes Boot muss Notraketen und eine starke Stablampe oder einen Suchscheinwerfer mitführen. Auf mit Trapezen ausgerüsteten Booten sowie auf Kielschwertbooten und Jollenkreuzern muss jedes Crewmitglied zudem eine wasserdichte Lampe oder einen Stab (Cyalume) und eine Notrakete auf sich tragen. Gegen Boote bzw. deren Crewmitglieder, welche die genannte Ausrüstung nicht mit sich führen, kann von der Wettfahrtleitung Protest im Sinne von WR 60.2(a) geführt werden.

11. Start

Die Klassen SRS-Cruiser, SRS-Racer 1 und SRS-Racer 2 werden einzeln gestartet. Die VC-Kreuzerklasse startet zusammen mit den SRS-Cruiser.

Startreihenfolge und Zahlenwimpel:

- | | |
|------------------|----------------|
| 1. SRS-Cruiser | Zahlenwimpel 1 |
| VC-Kreuzerklasse | Zahlenwimpel 2 |
| 2. SRS-Racer 2 | Zahlenwimpel 5 |
| 3. SRS-Racer 1 | Zahlenwimpel 6 |

Bei der 50-Meilen Regatta starten alle Klassen gemeinsam. Bei dieser Regatta ist die Klassenflagge für alle startenden Klassen der Zahlenwimpel 5.

Startverfahren und Startsignale:

Die Wettfahrten werden nach WR 26, wie folgt beschrieben, gestartet.

Wettfahrten müssen unter Verwendung der folgenden Signale gestartet werden. Die Zeitgebung erfolgt durch optische Signale. Das Ausbleiben eines Schallsignals hat keine Folgen.

Signal	Flaggen- und Schallsignal	Minuten vor Startsignal
Ankündigung	Klassenflagge - 1 Schallsignal	5'
Vorbereitung	P, I, Z, Z mit I oder schwarze Flagge – 1 Schallsignal	4'
Eine Minute	Vorbereitungssignal streichen – 1 Schallsignal	1'
Start	Klassenflagge streichen – 1 Schallsignal	0'

Das Startsignal der einen Klasse ist jeweils das Ankündigungssignal für die nächste Klasse. Ausnahme sind die Regatten beim RVB; aufgrund von Treibbojen erfolgt jedes Startprozedere einzeln.

Rückrufe: Nach WR 29, wie folgt beschrieben.

29.1 Einzelrückruf: Befindet sich beim Startsignal eines Bootes ein Teil seines Bootskörpers, der Mannschaft oder der Ausrüstung auf der Bahnseite der Startlinie oder unterliegt es Regel 30.1, muss die Wettfahrtleitung unverzüglich die Flagge X mit einem Schallsignal setzen. Die Flagge muss gesetzt bleiben, bis alle betroffenen Boote vollständig auf der Vorstartseite der Startlinie oder einer ihrer Verlängerungen sind und, falls nötig, ihren Verpflichtungen nach Regel 30.1 nachgekommen sind, aber nicht später als 4 Minuten nach dem Startsignal oder eine Minute vor einem späteren Startsignal, je nachdem, was früher ist. Wenn Regel 30.3 gilt, gilt diese Regel nicht.

29.2 Allgemeiner Rückruf: Wenn die Wettfahrtleitung beim Startsignal Boote, die auf der Bahnseite der Startlinie sind oder für die Regel 30 gilt, nicht identifizieren kann oder wenn ein Fehler im Startverfahren vorgekommen ist, kann die Wettfahrtleitung einen allgemeinen Rückruf anzeigen (setzen des ersten Hilfsstanders mit 2 Schallsignalen). Das Ankündigungssignal für einen neuen Start der zurückgerufenen Klasse muss 1 Minute nach dem Niederholen des Ersten Hilfsstanders gegeben werden (1 Schallsignal), und die Starts für nachfolgende Klassen folgen diesem neuen Start.





Flagge P-Regel: Befindet sich irgend ein Teil des Bootskörpers, der Mannschaft oder der Ausrüstung des Bootes während der letzten Minute vor seinem Startsignal auf der Bahnseite der Startlinie, muss das Boot vollständig zurück auf die Vorstartseite der Startlinie und erneut starten.

Startstrafen: nach WR 30, wie folgt beschrieben.

30.1 I-Flaggen-Regel: Wenn die Flagge I gesetzt war, gilt: Befindet sich irgend ein Teil des Bootskörpers, der Mannschaft oder der Ausrüstung des Bootes während der letzten Minute vor seinem Startsignal auf der Bahnseite der Startlinie oder einer ihrer Verlängerungen, muss das Boot danach von der Bahnseite über eine der Verlängerungen auf die Vorstartseite segeln, bevor es startet.

30.2 Z-Flaggen-Regel: Wenn die Flagge Z gesetzt war, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder der Ausrüstung während der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird. Verstösst ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, erhält es ohne Verhandlung eine 20%-Wertungsstrafe, berechnet nach der Festlegung in Regel 44.3c.

Auch wenn die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt wird, bleibt die Wertungsstrafe bestehen, jedoch nicht, wenn sie vor dem Startsignal verschoben oder abgebrochen wird. Wenn es in ähnlicher Weise bei einem folgenden Startversuch zur selben Wettfahrt erkannt wird, erhält es eine zusätzliche 20%-Wertungsstrafe.

30.3 Schwarze-Flaggen-Regel: Wenn eine schwarze Flagge gesetzt war, darf ein Boot mit keinem Teil seines Rumpfes, der Besatzung oder der Ausrüstung während der letzten Minute vor seinem Startsignal in dem Dreieck sein, das aus den Enden der Startlinie und der ersten Bahnmarke gebildet wird. Verstösst ein Boot gegen diese Regel und wird es erkannt, wird es ohne Verhandlung disqualifiziert. Auch wenn die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt wird, jedoch nicht, wenn sie vor dem Startsignal verschoben oder abgebrochen wird. Wird ein allgemeiner Rückruf angezeigt oder die Wettfahrt nach dem Startsignal abgebrochen, muss die Wettfahrtleitung seine Segelnummer vor dem nächsten Ankündigungssignal für diese Wettfahrt anzeigen. Wird die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt, darf das Boot nicht daran teilnehmen. Wenn es trotzdem teilnimmt, darf seine Disqualifikation bei der Berechnung der Gesamtwertung nicht gestrichen werden.

12. Wettfahrtabbruch

Bei Sturmwarnung (90U/Min.) wird die Wettfahrt automatisch abgebrochen. Ein Wettfahrtabbruch kann zudem durch die Flagge N und 3 Schallsignale signalisiert werden.

13. Wettfahrtaufgabe

Gibt ein Teilnehmer eine Wettfahrt auf, muss er sich bei einem Kontrollboot oder der Wettfahrtleitung unverzüglich abmelden.

14. Proteste

Proteste können in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der WR geführt werden. Proteste sind spätestens 1 h nach Zieldurchgang des letzten Bootes in der letzten Wettfahrt des Tages schriftlich der Wettfahrtleitung zu übergeben. Protestformulare können bei der Wettfahrtleitung bezogen werden. Über Zeit und Ort der Protestverhandlung entscheidet die zuständige Jury. Die für die Behandlung von Protesten zuständige Jury konstituiert sich gemäss Reglement des Vierwaldstättersee-Cups selbst. Es liegt in der alleinigen Verantwortung eines jeden Bootsführers sich zu vergewissern, dass gegen ihn kein Protest eingereicht worden ist.

